



ZEB PRÄSIDIUM

Zentralrat Europäischer Bürger

Registereintrag: Deutscher Bundestag WD 3 –3231 – 2/548.05

Amtsgericht Tostedt 81 VR 100573

Gemeinnützigkeit FA-STD 43/270/28907

Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE, Tel. 0049-4141-670-123/122/121

Menschenrechte@zeb-org.de

Der ZEB ist Stiftungsrat des Internationalen Zentrums für Menschenrechte,

Förderung und Weiterentwicklung des Frieden und der Freiheit zwischen Völkern und Bevölkerung
Schutz, Förderung und Weiterentwicklung der sytembedingten recht(s)staatlichen Staatssysteme
internationaler Schutz, Förderung und Weiterentwicklung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte
weltweite Gründung und Förderung von kontinentalen Menschenrechtszentren
internationale Gründung und Förderung von nationalen NGO-Kommissionen für die Wirksamkeit der Behörden
Erfassung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen von
Völkerstrafaten, Regierungskriminalität, Justizverbrechen, Amtsmissbrauch und Korruption
Verbraucherschutz für Menschenrechte nach dem Unterlassungsklagegesetz
Opferhilfe und Opferrehabilitation von Straftaten
Öffentlichkeitsarbeit für Frieden, Freiheit und Menschenrechte

berichtet vor dem Europarat und gehört nach HELIOS zu den wichtigsten
10.000 politischen Acteuren Deutschlands.

Der Grund, warum Menschen zum Schweigen gebracht werden ist nicht, weil
sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit reden. Wenn Menschen lügen, können
ihre eigenen Worte gegen sie angewandt werden, doch wenn sie die Wahrheit
sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt, die

MENSCHENRECHTSVERLETZUNG.

Menschenrechtsverletzung ist keine Straftat nach dem BRD-Strafgesetzbuch.
Deswegen wird sie nicht verfolgt, und die Opfer erhalten keine Rehabilitation.

Bitte spenden Sie für Menschenrechte: **Zentralrat Europäischer Bürger**
Stadtsparkasse STADE Bankleitzahl: 241 510 05 Kontonummer : 10000 29726



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Außenbeziehungen

Direktion B
Referat Menschenrechte und Demokratisierung
Referatsleiter

Brüssel, den **17 SEP. 2007**
BARROSO(2007)A/3501
SYB2007-AA1675 - B/1/RT

Sehr geehrter Herr Sürmeli,
Sehr geehrte Frau Bek,

Der Präsident der Europäischen Kommission hat mich gebeten, Ihren an ihn gerichteten
Brief vom 28. Mai 2007 zu beantworten.

Nach eingehender Prüfung Ihres Anliegens möchte ich hierzu wie folgt Stellung nehmen.


Die Europäische Kommission hat keine Zuständigkeit, sich mit Fragen des vom
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgedeckten Menschenrechtsschutzes in
Deutschland zu befassen, der in völligem Einklang mit den Europäischen Verträgen steht.
Eventuelle Menschenrechtsverletzungen in Deutschland unterliegen daher der deutschen
Rechtsprechung oder können gegebenenfalls vor dem Europäischen Gerichtshof für
Menschenrechte in Strassburg geltend gemacht werden.

Die vom Ministerrat der Europäischen Union verabschiedeten Richtlinien zum Schutz
von Menschenrechtsverteidigern betreffen ausschliesslich den Schutz von
Menschenrechtsverteidigern in Drittstaaten, nicht innerhalb der EU. Überdies haben
diese Richtlinien keine rechtliche Bindungswirkung, sondern sind als Empfehlungen und
interne Weisungen für die Auslandsvertretungen der EU-Mitgliedstaaten und der
Kommission zu verstehen, Menschenrechtsverteidigen in Drittstaaten Hilfe und
Unterstützung zukommen zu lassen.

Letztlich stehen der Europäischen Kommission auch keine Finanzmittel zur Verfügung,
um Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Menschenrechtsverteidigen innerhalb der
EU zu fördern, sondern lediglich für Massnahmen in Drittstaaten.

Ich hoffe, dass diese Auskünfte Ihnen nützlich sind, auch wenn die Europäische
Kommission in Ihrem Anliegen leider keine Handlungsmöglichkeiten hat.

Mit freundlichen Grüßen,


Rolf Timans

Zentralrat Europäischer Bürger/in e.V.
Bielfeldtweg 26,
D-21682 Stade
Deutschland

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telefon: (32-2) 299 11 11.
Büro: CHAR 11/74. Telefon: Durchwahl (32-2) 2987404. Telefax: (32-2) 2957850.

E-mail: Rolf.Timans@ec.europa.eu



Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist M. Selim SÜRMELEI. Ich bin der Hochkommissar für Menschenrechte in Deutschland.

Ich möchte Sie kurz über die wahren Zustände in der Bundesrepublik Deutschland informieren, doch dies würde, wenn vollständig, den Umfang dieses Informationsblattes erheblich sprengen. Auf Wunsch bin ich gerne bereit in Ihrer Nähe Rede und Antwort auf Ihre Fragen zu geben, wenn Sie mich zu einer Informationsrunde einladen.

Zu den Menschenrechten im Bezug auf den Schriftsatz der europäischen Kommission vom 17.09.2007 darf ich Ihnen mitteilen, daß der Schriftsatz aus Wahrheit und Lüge besteht. Richtig und somit Lüge der europäischen Kommission ist, daß für Menschenrechtsverletzungen niemand zuständig und/oder verantwortlich ist, denn in der Bundesrepublik Deutschland sind Menschenrechtsverletzungen keine Straftatbestände, ob wohl sie von der Staatsgewalt zu achten und durch strafrechtliche Verfolgung und staatliche Rehabilitation zu schützen sind. Dies widerspricht allen völkerrechtlichen Grundsätzen und Art. 1,25 GG.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland Gesetze, die von Anfang an sittenwidrig und nichtig sind. Aus diesem Grund sind Gesetze als legislatives UNRECHT nichtig, weil es keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten gibt, wie ich in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR]erst kürzlich bewiesen habe. In der Rechtssache EGMR 76680/01 Randziffer 63,

„erinnert der Gerichtshof daran, daß die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./BRD [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103-108, CEDH 2006-...) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./BRD, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnrn. 65-66)“.

weil das Urteil 75529/01 folgendes beweist:

Der EGMR hat im Urteil EGMR 75529/01 SÜRMELEI / GERMANY am 08.06.2006 die Menschenrechtsverletzungen nach Art. 6 und 13 MRK in der BRD festgestellt. Dieses Urteil des EGMR zu Art. 6 und 13 MRK besagt im Tenor, daß ein wirksames Rechtsmittel gegen Rechtsmißbrauch und Billigkeitsrecht für die Einhaltung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren in der BRD nicht gegeben ist. In einfachen Worten hart übersetzt bedeutet dies, daß

die Bundesrepublik Deutschland kein wirksamer Rechtsstaat, sondern eine Illusion ist.

Es ist daher belegt, daß in der Bundesrepublik Deutschland weder der effektiv-garantierte Rechtsweg noch die Rechtswegegarantie aus keinem Verfahren wirksam erreicht werden kann (Art. 100, 101 GG). Somit leiden alle Verfahren bereits förmlich an NICHTIGKEIT.

Das Bundesverfassungsgericht kann also nicht wirklich und nicht wirksam nach Art. 100 GG im Sinne des Art. 13 EMRK als Normenkontrolle von und aus dem unteren Gericht angerufen werden, weil es selbst den garantierten Rechtsweg wegen dem fehlenden effektiven Rechtsschutz nicht gibt.

Das BRD-Rechtssystem hat sich durch Menschenrechtsverletzungen selbst aufgelöst.

Das Bundesverfassungsgericht verstößt strafbar gegen Art. 1 GG und §130 StGB (Volksverhetzung): Beweis Merkblatt zur Bundesverfassungsbeschwerde http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html

„...Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.....“.

Diese Rechtspraxis ist grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung in **EuGH, Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C-224/01** feststellt und erklärt hat! Damit ist die Wirkungslosigkeit und Nichtigkeit der Rechtswegegarantie als Stillstand der Rechtspflege belegt.

Der Begriff „Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe“ muß in dieser Zeit aktualisiert werden, wenn der Verlust der objektiven Rechterlangungsmöglichkeiten zur Einschränkung des Rechts führt. Durch den Stillstand der objektiven Rechtspflege auf Grund dieses Staatsaufbaumangels an der widersprüchlichen Rechtsordnung kommt es in Folge zu Schäden und Folgeschäden mit berechtigtem Schadensersatz durch Beschädigung des Eigentums und des Vermögens der Opfer. Der Eigentums- und Vermögensschaden führt dann zur unmittelbaren Einschränkung der verbrieften Freiheit der Opfer. Diese Einschränkung der Freiheit führt zur Freiheitsberaubung und Abwertung der Menschenrechte und Menschenwürde. In Massen entstehen Unruhen, im Übermaß entsteht Terrorismus, im Mix entsteht Krieg.

Recht und Gesetz ist nach Art. 20 III GG völkerrechtlich mit der Feststellung des fehlenden und fehlerhaften effektiv-garantierten Rechtsschutzes und der Rechtswegegarantie nach Art. 25 GG mit dem Urteil 75529/01 SÜRMELEI / BRD außer Kraft gesetzt worden. Damit ist der Stillstand der Rechtspflege nach §245 ZPO bewiesen. Der Grund liegt im Besatzungsrecht nach Art. 120, 146 GG, denn viele Bürger wissen es nicht. Von Ihren Geldern werden neben Kriegslasten insbesondere Besatzungskosten gezahlt, weil die Bundesrepublik Deutschland noch heute besetzt ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch kein Hoheits-, sondern ein Gewerbebetrieb nach Art. 133, 146 GG, denn der „Bund“ ist eine GmbH (AG-Frankfurt 72 HRB 51411) in Folge der Vereinigung von 1990. Deswegen gibt es keine Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland, sondern immer noch ein Grundgesetz der Besatzer, deswegen die ganzen Schulden durch Korruption!

Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz, der trotz Grundgesetz vorsätzlich in keinem Gerichtsverfahren eingehalten wird. Es besteht ein öffentliches Interesse am Feststellungsinhalt, damit dem Bürger bewußt wird, daß der garantierte effektive Rechtsschutz auch dann vor dem Bundesverfassungsgericht (auf politische Weisung) nicht gegeben ist, aus dem sich grundsätzlich und regelmäßig in Folge eine eklatante Menschenrechtsverletzung ergibt. Wenn damit der Staatsvertrag mit dem Bürger nichtig ist, bedeutet eine Steuerzahlung des Bürgers die Billigung und Belohnung von Menschenrechtsverletzungen. Die Bürger zahlen zwar, spüren aber durch instinktiven Impuls, daß da etwas nicht stimmt, weil sie immer mehr belastet werden ohne Nachweis der Funktionalität und Legitimation von Recht, Gesetz, Verfassung und Völkerrecht. Der Grund liegt aber im Staatsaufbaumangel, den der einfache Bürger ohne Aufklärung nicht verstehen kann, weil er nur die Folgen spürt. Deswegen werden in der europäischen Union weder Menschenrechtsorganisationen finanziert, damit die Öffentlichkeitsarbeit verhindert wird, noch die Verteidiger der Menschenrechte in Schutz genommen. Bitte helfen Sie sich selbst die Wahrheit zu erkennen.

Helfen Sie durch Spende für Opfer und gegen Menschenrechtsverletzung. Mit freundlichem Gruß

gemeinnützige Spendenbescheinigung FA-STD 43/270/28907

Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 13.9.2007 12:11	Nummer der Firma: HRB 51411
-Ausdruck-	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

8

2. a) Firma:

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:

Frankfurt am Main

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen mit der Maßgabe der Optimierung der Zinskosten des Bundes und seiner Sondervermögen. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren, der Kreditaufnahme mittels Schuldschein, dem Abschluss derivativer Geschäfte, Geldmarktgeschäften (Aufnahme und Anlage) zum Ausgleich des Kontos der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Bundesbank, bei der Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Bundes und seiner Sondervermögen sowie bei der Führung des Bundesschuldbuches. Die Gesellschaft kann alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durchführen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen.

3. Grund- oder Stammkapital:

50.000,00 DEM

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer: Ehlers, Gerd, Berlin, *05.11.1946
Geschäftsführer: Schleif, Gerhard, Frankfurt am Main, *24.05.1946

5. Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer:
Dr. Lehr, Carsten, Rodgau, *06.10.1965
Peters, Hans-Joachim, Bad Homburg v. d. Höhe, *12.11.1948
Plinke, Hans Jörg, Köln, *18.03.1964
Dr. Ricker, Andreas, Mörsfeld, *30.05.1965
Weinberg, Thomas, Frankfurt am Main, *02.11.1961

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 29.08.1990

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) BRD-GmbH
für die Geld - und Kapitalmarktgeschäfte des Bundes und seiner Sondervermögen, Fassung Juli 2006

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten von der „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“ (im Folgenden: „Deutsche Finanzagentur“) im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder seiner Sondervermögen (im Folgenden: „**Bund**“) abgeschlossenen Geld - und Kapitalmarktgeschäfte.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1.3 Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens des Bundes vertreten durch die Deutsche Finanzagentur, nicht direkt und ausdrücklich widersprochen wird.

2 ÄNDERUNGEN

2.1 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden den Geschäftspartnern schriftlich bekanntgegeben.

2.2 Sie gelten als genehmigt, wenn der Geschäftspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Deutsche Finanzagentur bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Geschäftspartner muß den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Deutsche Finanzagentur absenden.

3 VERTRETUNGSVERHÄLTNIS

3.1 Die Deutsche Finanzagentur ist bei ihren Geld - und Kapitalmarktgeschäften nur und ausschließlich im Namen und für Rechnung des Bundes tätig.

3.2 Nur der Bund wird aus diesen Geschäften berechtigt und verpflichtet.

4 GESCHÄFTSGEHEIMNIS

4.1 Der Bund und die Deutsche Finanzagentur wahren Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Wertungen, von denen sie im Umgang mit den Geschäftspartnern Kenntnis erlangen (Geschäftsgeheimnis). Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht zwischen den für die Steuerung und Kontrolle des Schuldenwesens zuständigen Stellen des Bundes und der Deutschen Finanzagentur.

4.2 Umstände, die dem Geschäftsgeheimnis unterfallen, dürfen Dritten nur offenbart werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Geschäftspartner eingewilligt hat. Dies gilt nicht für Sachverhalte, die der Öffentlichkeit bereits durch Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Medien ohne Zutun des Bundes bzw. der Deutschen Finanzagentur bekannt geworden sind.

5 HAFTUNG (Anm. des Staates BRD als GmbH!)

5.1 Der Bund haftet bei der Erfüllung seiner durch die Deutsche Finanzagentur wahrgenommenen Verpflichtungen für jedes Verschulden der Deutschen Finanzagentur und ihrer Mitarbeiter sowie der Personen, die die Deutsche Finanzagentur zur Erfüllung der Verpflichtungen hinzuzieht.

5.2 Entsteht darüber hinaus ein gesetzliches oder rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis zwischen der Deutschen Finanzagentur und den Geschäftspartnern, haftet die Deutsche Finanzagentur gegenüber den Geschäftspartnern wegen der **Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt (Anm. ?GmbH?)**. Im Übrigen haftet die Finanzagentur gegenüber den Geschäftspartnern nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden. Die Haftung umfaßt in den Fällen des S.2 nicht die mittelbaren Schäden oder den entgangenen Gewinn. Die Deutsche Finanzagentur haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

6 MAßGEBLICHES RECHT UND GERICHTSSTAND

6.1 Maßgebliches Recht ist das **deutsche Recht**.

6.2 Gerichtsstand ist bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten Frankfurt/Main, soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES GESCHÄFTSPARTNERS

7.1 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, daß der Geschäftspartner der Deutschen Finanzagentur Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Deutschen Finanzagentur erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt.

7.2 Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Erläuterung:

Die Gerichte in der BRD dürfen **deutsches RECHT** nicht anwenden, denn die Richter leisten den Eid nach §38 DRiG auf die Bundesrepublik Deutschland. Ferner wird die Situation deutlich, daß die BRD eine GmbH **-GEWRBEBETRIEB-** ist und ist **nicht identisch mit Deutschland. (2Bvfl/73, BVerfGE 36, 1) (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), (BVerfGE 2, 266 [277]). (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])."**

Nachfolgend wird bewiesen, daß die Bundesrepublik Deutschland keine sozialrechtlicher Staat, sondern eine BRD-GmbH geworden ist. Die Einschränkung der Haftung bezieht sich nicht nur auf die Haftungssumme bis zu 25.000 €, sondern auch auf **das Recht** des Bürgers (nach Zahlung von Steuern) und die politische Verantwortung (Korruption). **Diese Verantwortung ist ebenfalls beschränkt auf die Billigkeit der Diskriminierung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** nach der Feindstaatenregelung! Die BRD unterstreicht im Protokoll Nr. 354 Anlage II, -gegen das **Potsdamer Abkommen vom 1945-**, in Paris den Dauerkriegs-zustand nach §245 ZPO,

Friedensvertrag oder eine Friedensregelung ist nicht beabsichtigt!



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: E 4 - 9161 II E 2 355/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Original

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen e. V.
Postfach 1253
35315 Homberg / Ohrm

EINGEGANGEN
31. MRZ 2004
K P W

Berlin, den 29. März 2004

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lithoanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 86 5 00 - 0
(0 30) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 86 5 00 - 95 14
(0 30) 20 25 - 95 14
Telefax: 0 18 86 5 80 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weishelt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt hatten.

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hlestand)

Grundgesetz der BRD (GmbH)

Artikel 120

BRD-GmbH unter Kriegs- und Besatzungsrecht
(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.
(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 133

BRD-GmbH, AG-Frankfurt am Main 72 HRB 51411
Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Artikel 146

-Grundgesetz = Militärgesetz, keine Verfassung-!!!!
Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Der Überleitungsvertrag besagt, daß die Gesetzeslage wieder auf den Stand vor Genehmigung der BRD zurückgestellt wurde. Es gelten die durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetze sowie alle Besatzungsrechte der Alliierten. Weiterhin besteht Kriegsrecht in besetzten Deutschland.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag")

(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 II S. 405 (Die ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (BGBl. 1954 II S.157) ist nicht in Kraft getreten.)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:

Erster Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern.

Kommentar: Da im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland keine entsprechenden Zuständigkeiten genannt sind, wird hiermit wir zum Ausdruck gebracht, daß den BRD-Organen jegliche Befugnis genommen wird. Jede Gesetzesänderung bedarf der Zustimmung der Alliierten. Siehe dazu auch Artikel 2.

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Kommentar: Dieser Artikel besagt, daß die Gesetzeslage wieder auf den Stand vor Genehmigung der BRD zurückgestellt wurde. Es gelten die durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetze sowie alle Besatzungsrechte der Alliierten. Weiterhin besteht Kriegsrecht in besetzten Deutschland.

Seit 2006 sind die Gesetze außer Kraft gesetzt worden: §245 ZPO voll in Kraft

Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147). Das deutsche Volk hat diese Metamorphose komplett verschlafen (Art. 146 GG), denn neben der Einführung des Kriegs- und Besatzungsrecht nach dem Überleitungsvertrag (Bundesministerium der Justiz E4-9161 II E 2 355/2004) sind die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO und StPO seit 2006 mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden (Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006 (BGBl. I S. 866) m.W.v. 25.4.2006), deswegen auch BRD-GmbH!!

Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, wie bereits mit dem Urteil des EGMR 75529/01 bewiesen wurde, daß die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!